

# Kreisblatt des Landkreises Stolp

Nr. 38

Stolp, Mittwoch, den 19. August

1931

**Fuhrwerke müssen stets rechts fahren und ausbiegen,  
aber links überholen!**

## Inhalt

	Seite		Seite
Handel mit Brot nach festem Gewicht . . . . .	129	Straßensperrung . . . . .	132
Eintragung von Wasserrechten . . . . .	130	Hundeperre . . . . .	132
Eintragung von Wasserrechten . . . . .	130	Mitteilung der Stimmzettelumschläge . . . . .	132
Eintragung von Wasserrechten . . . . .	130	Anmeldung der Erntearbeiter und Kartoffel-	
Schweinezwischenzählung am 1. September		sammeler . . . . .	133
1931 . . . . .	132	Herstellung unterirdischer Telegraphenlinien	
Polizeiliche Meldung von Ärzten, Zahnärzten		in Głowik . . . . .	133
und Tierärzten . . . . .	132	Verpachtung der Gemeindejagd Grünhagen . . . . .	133

## Amtliche Verordnungen und Bekanntmachungen

### Handel mit Brot nach festem Gewicht

I 41 706 II. Berlin, den 3. August 1931.

Richtlinien über die Berücksichtigung von Fehlergrenzen bei der Gewichtsnachprüfung von Brot gemäß § 3 Abs. 2 des Brotgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juni 1931 (Reichsgesetzblatt I, S. 335).

Für die Berücksichtigung von Fehlergrenzen bei der Gewichtsnachprüfung von Brot gelten die nachfolgenden Bestimmungen:

#### I.

Die Gewichtsnachprüfung ist an Broten gleicher Herkunft in der Verkaufsstelle und, falls weitere Maßnahmen notwendig sind, beim Hersteller vorzunehmen. Es sind nur ausgekühlte Brote nachzuwiegen.

#### II.

Das Nachwiegen der Brote soll in Gegenwart des Geschäftsinhabers oder seines Stellvertreters erfolgen. Im Falle einer Beanstandung soll dar-

auf hingewirkt werden, daß der Geschäftsinhaber oder sein Stellvertreter die Richtigkeit der festgestellten Gewichte unterschriftlich anerkennt.

#### III.

Bei der Herstellung des Brotes können beim einzelnen Brote Gewichtsabweichungen von 3 bis 4 v. H. nach Oben oder unten vorkommen; größere Gewichtsabweichungen sind durch zufällige außergewöhnliche Fehlerquellen möglich. Die durch den Herstellungsvorgang bedingten Gewichtsschwankungen gleichen sich bei einer größeren Zahl von Broten aus. Daher ist bei der Gewichtsnachprüfung am Herstellungsort oder an der Verkaufsstelle die Wägung von mindestens 10 Broten der gleichen Art notwendig. Deren Durchschnittsgewicht ist maßgebend. Nach Möglichkeit ist das Durchschnittsgewicht von einer noch größeren Zahl von Broten festzustellen.

#### IV.

Infolge von Austrocknung am Herstellungstage mindert sich das Gewicht des Brotes bis zu 1,5 v.

H. Das nach § 1 der Verordnung über die Angabe des Brotgewichtes vom 16. Juli 1931 (Reichsgesetzblatt I S. 383) angegebene Gewicht gilt daher als innegehalten, wenn beim frischen Brote im Sinne der Verordnung das nach Ziffer III festgestellte Durchschnittsgewicht nicht mehr als 1,5 v. H. von der Angabe abweicht.

V.

Wird bei einem einzelnen frischen Brote ein Mindergewicht von mehr als 3,5 v. H. festgestellt, so ist eine Gewichtsnachprüfung im Sinn der Ziffer III und IV vorzunehmen.

VI.

Wird Brot später als am Herstellungstage nachgewogen, und wird dabei beim einzelnen Brote ein größeres Mindergewicht als 3,5 v. H. oder beim Durchschnittsgewicht ein größeres Mindergewicht als 1,5 v. H. festgestellt, so ist eine Prüfung mit frischem Brote im Sinne der Ziffer III und IV durchzuführen.

VII.

Für die Beurteilung des Mindergewichtes ist das Gewicht des Brotes ohne Einwickelpapier maßgebend.

Der Preussische Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

In Vertretung.

gez. Krüger.

II. 468

Stolp, den 15. August 1931.

Vorstehender Abdruck wird unter Hinweis auf die Verordnung des Herrn Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft über die Angabe des Brotgewichtes vom 16. 7. 1931 (R. G. Bl. I. S. 383) zur Kenntnis und Beachtung hiermit veröffentlicht.

Der Landrat

J. B.: Dr. G ü n t h e r, Regierungsassessor.

**Eintragung von Wasserrechten**

B.-A. 23 c II Nr. 982/29.  
13.

Köslin, den 1. August 1931.

Die Stadtgemeinde Stolp in Pom., als Eigentümerin des Gutes Deutschplaffow, Kreis Stolp in Pom., Grundbuchbezeichnung Deutschplaffow Gut, der Besitzer Paul Klußmann in Deutschplaffow, als Eigentümer des Grundstücks Deutschplaffow, Band I Blatt 4, und der Besitzer Paul Schmidt in Deutschplaffow, als Eigentümer des Grundstücks Band II Blatt 13, gleichzeitig als Rechtsnachfolger der in dem notariellen Vertrag vom 6. Mai 1853 bezeichneten Eigentümer, beantragen gemäß § 186 des Wassergesetzes vom 7. April 1913 (G. S. S. 53) folgende, auf den erwähnten notariellen Vertrag gestützten und seit rechtsverjährter Zeit ausgeübter Rechte in das Wasserbuch einzutragen:

a) Das Wasser des Glaskowbaches an zwei Stellen, im vorgelegten Lageplan mit A und B bezeichnet, linksseitig abzuleiten und es zum Beriefeln folgender Wiesenparzellen zu gartenchen

Kartenblatt 1, Gemarkung Deutschplaffow, Parzelle 19, Eigentümer Stadt Stolp in Pom.,

Kartenblatt 1, Gemarkung Deutschplaffow, Parzelle 90 und 91, Eigentümer Paul Klußmann,

Kartenblatt 1, Gemarkung Deutschplaffow, Gemeinde, Parzelle 162, Eigentümer Paul

100,

Schmidt.

b) Das abgeriefelte Wasser wieder in den Glaskowbach einzuleiten.

c) Das Wasser des Glaskowbaches an zwei Stellen, im vorgelegten Lageplan mit A und B bezeichnet, zu stauen und zwar an der Stelle A 0,80 Meter, an der Stelle B 0,65 Meter über dem Bretterbelag des Stauwehres.

Der von den Antragstellern eingereichte Antrag und die Unterlagen liegen gemäß § 188 des Wassergesetzes einen Monat lang vom Ablauf des Tages, an dem das diese Bekanntmachung enthaltende Amtsblatt der Regierung zu Köslin auszugeben ist, bei dem Landratsamte in Stolp in Pom. zur Einsicht aus.

Widersprüche gegen die beantragte Eintragung sind innerhalb der obigen Frist bei dem Bezirksauschuß in Köslin schriftlich in zwei Ausfertigungen oder zu Protokoll anzubringen.

Diese Bekanntmachung ergeht unter der Verwarnung, daß die Eintragung des Rechtes mit der gesetzlichen Wirkung des § 190 des Wassergesetzes erfolgen wird, wenn in der bestimmten Frist niemand widerspricht.

Namens des Bezirksauschusses.  
(Wasserbuchbehörde.)

Der Vorsitzende.

In Vertretung.

B e t h a e.

Nr. II. 453.

Stolp, den 8. August 1931.

Der Entwurf liegt in Zimmer 35 des Landratsamtes zur Einsicht der Beteiligten aus.

Der Landrat.

J. B.: Dr. G ü n t h e r, Regierungsassessor.

**Eintragung von Wasserrechten**

B.-A. 23 c II Nr. 570. 29.

Köslin, den 3. August 1931.

Der Hofbesitzer Wilhelm Kunow in Gumbin, Kreis Stolp, als Eigentümer des Grundstücks



Gumbin, Band II Blatt 11, beantragt gemäß § 182 des Wassergesetzes vom 7. April 1913 (G. S. S. 53) folgende 10 Jahre lang vor dem 1. Januar 1912 widerpruchlos ausgeübter Rechte in das Wasserbuch einzutragen:

- a) Das Wasser des Mühlengrabens an der in dem eingereichten Lageplan bezeichneten Stelle durch einen 35 mal 40 Zentimeter großen Einlaß in den Rieselgraben auf Parzelle 226/83 Kartenblatt 1, Gemarkung Gumbin, abzuleiten und zum Beriefeln dieser 0,5760 Hektar großen Rieselwiese zu gebrauchen.
- b) Das durch den Rieselgraben auf die Parzelle 226/83 Kartenblatt 1, Gemarkung Gumbin, abgeleitete, nicht verbrauchte Rieselwasser durch Entwässerungsgräben innerhalb des Rieselgebietes in den Glasfowbach einzuleiten.
- c) Das Wasser des Mühlenbaches durch eine auf dem Lageplan bezeichnete Stauvorrichtung bis 0,30 Meter über Bachsohle anzustauen oder vorübergehend abzulassen.

Der von dem Antragsteller eingereichte Antrag und die Unterlagen liegen gemäß § 188 des Wassergesetzes einen Monat lang vom Ablauf des Tages, an dem das diese Bekanntmachung enthaltende Amtsblatt der Regierung zu Köslin ausgegeben ist, bei dem Landratsamte in Stolp zur Einsicht aus.

Widersprüche gegen die beantragte Eintragung sind innerhalb der obigen Frist bei dem Bezirksauschuß in Köslin schriftlich in zwei Ausfertigungen oder zu Protokoll anzubringen.

Diese Bekanntmachung ergeht unter der Verwarnung, daß die Eintragung des Rechtes mit der gesetzlichen Wirkung des § 190 des Wassergesetzes erfolgen wird, wenn in der bestimmten Frist niemand widerspricht.

Namens des Bezirksauschusses.  
(Wasserbuchbehörde.)

Der Vorsitzende.  
In Vertretung.  
Bethge.

Nr. II. 458. Stolp, den 14. August 1931.

Der Entwurf liegt im Zimmer 35 des Landratsamtes zur Einsicht der Beteiligten aus.

Der Landrat.

J. B.: Dr. Günther, Regierungsassessor.

### Eintragung von Wasserrechten

B.-A. 23 c II Nr. 461. 29.

Köslin, den 6. August 1931.

Die Bewässerungsgenossenschaft Stohentin in Stohentin, Kreis Stolp i. Pom., beantragt auf

Grund der vorgelegten Zeichnungen und Beschreibungen gemäß § 182 des Wassergesetzes vom 7. April 1913 (G. S. S. 53) folgende beim Inkrafttreten des Wassergesetzes bereits ausgeübten Rechte in das Wasserbuch einzutragen:

1. Das Wasser der Lupow, Parzelle 1, Kartenblatt 2, Gemarkung Wendischsilfow an der im Lageplan bezeichneten Stelle durch die vorhandene Stauschleuse im bisherigen Umfange zu entnehmen, in den linksseitig von der Schleuse abzweigenden Rieselkanal zu leiten und zur Beriefelung der zur Bewässerungsgenossenschaft Stohentin gehörenden 82 Hektar großen Flächen zu gebrauchen.
2. Das von den Rieselflächen nicht verbrauchte Abriewasser durch die Entwässerungsgräben innerhalb des Rieselgebietes wieder in die Lupow einzuleiten.
3. Den Wasserspiegel der Lupow an der im Lageplan bezeichneten Stelle durch die vorhandene Stauschleuse während der Rieselperiode im bisherigen Umfange auf Ordinate + 2,85 (nicht auf M. bezogen) zu heben.

Der von der Antragstellerin eingereichte Antrag und die Unterlagen liegen gemäß § 188 des Wassergesetzes einen Monat lang vom Ablauf des Tages, an dem das diese Bekanntmachung enthaltende Amtsblatt der Regierung zu Köslin ausgegeben ist, bei dem Landratsamte in Stolp in Pom. zur Einsicht aus.

Widersprüche gegen die beantragte Eintragung sind innerhalb der obigen Frist bei dem Bezirksauschuß in Köslin schriftlich in zwei Ausfertigungen oder zu Protokoll anzubringen.

Diese Bekanntmachung ergeht unter der Verwarnung, daß die Eintragung des Rechtes mit der gesetzlichen Wirkung des § 190 des Wassergesetzes erfolgen wird, wenn in der bestimmten Frist niemand widerspricht.

Namens des Bezirksauschusses.  
(Wasserbuchbehörde.)

Der Vorsitzende.  
In Vertretung.  
Bethge.

Nr. II. 478. Stolp, den 15. August 1931.

Der Entwurf liegt im Zimmer 35 des Landratsamtes in Stolp zur Einsicht der Beteiligten aus.

Der Landrat.

J. B.: Dr. Günther, Regierungsassessor.

von dem Volksentscheid „Landtagsauflösung“ im Rückstande sind, werden hiermit an die umgehende Einsendung erinnert.

Der Landrat.  
Dombois.

### Anmeldung der Erntearbeiter und Kartoffelsammler

Stolp, den 10. August 1931.

Da bisher nur in ganz wenigen Fällen Erntearbeiter zur Anmeldung gekommen sind, machen wir darauf aufmerksam, daß alle Erntearbeiter und Kartoffelsammler bei der Landkrankenkasse anzumelden sind. Die Anmeldungen haben ausschließlich namentlich, unter Benützung des vorgeschriebenen Formulars, und in der gesetzlichen Frist von drei Tagen zu erfolgen. In der gleichen Zeit sind auch die Abmeldungen zu bewirken, weil bestimmungsgemäß die Beiträge bis zum Tage des Eingangs der Abmeldungen zu zahlen sind. Die Meldungen sind lediglich von dem Arbeitgeber und nicht, wie immer noch die Ansicht besteht, vom Unternehmer zu erstatten. Arbeitgeber ist derjenige, für dessen Rechnung die Arbeiten ausgeführt werden.

Auf die namentliche Anmeldung der Leute, wenn dies auch bei dem häufigen Wechsel beschwerlich ist, muß bestanden werden, weil diese der Arbeitslosenversicherung unterliegen und wir als Klasse in jedem Falle eine Bescheinigung über Namen, Dauer der Beschäftigung und Arbeitsverdienst erteilen müssen. Sollte aber wider Erwarten eine namentliche Anmeldung nicht möglich sein, so erklären wir uns von Fall zu Fall damit einverstanden, daß uns nach jedesmaliger Abrechnung, oder spätestens nach beendeter Arbeit die Lohnlisten, aus denen Vor- und Zuname der Leute, Arbeitszeit und Arbeitsverdienst in bar und Naturalien hervorgehen muß, eingereicht werden. Auf Grund dieser Lohnlisten werden dann die Beiträge berechnet und außerdem haben wir eine Unterlage für die etwa zu gewährenden Leistungen.

Bei dieser Gelegenheit machen wir außerdem auch schon im Interesse der Herren Arbeitgeber darauf aufmerksam, daß die Krankenscheine für die Erntearbeiter und Kartoffelsammler, mit Ausnahme von Notfällen, ausnahmslos von der Kasse ausgestellt werden. Die Herren Arbeitgeber werden nur gebeten, die Kranken kurzerhand an die Kasse zu verweisen und denselben eine kurze Be-

scheinigung darüber zu erteilen, daß er oder sie seit . . . bei ihm in der Getreide- oder Kartoffelernte beschäftigt ist oder von . . . bis . . . gegen einen täglichen Verdienst von . . . RM. in bar und gegen Sachbezüge (Art und Umfang) im Werte von . . . RM. täglich beschäftigt worden ist und aus welchem Grunde die Entlassung erfolgt ist. Im Nichtbeachtungsfalle sind wir gesetzlich gezwungen, die etwa durch die unrechtmäßige Krankenscheinausstellung entstandenen Arzt- und Arzneikosten nur von dem Scheinaussteller, resp. von dem Arbeitgeber wieder einzuziehen. Außerdem bitten wir mehr denn je darauf zu achten, daß der in der Arbeitsbescheinigung angegebene Arbeitsverdienst mit dem in der Anmeldung oder in der Lohnliste angegebenen Verdienst übereinstimmen muß. Es ist unstatthaft, etwa den mit Hilfe von Familienangehörigen oder sonstigen Personen verdienten Arbeitsverdienst anzugeben.

Die Herren Ortsvorsteher werden gebeten, Vorstehendes wiederholt in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Geschäftsstelle der Landkrankenkasse  
für den Landkreis Stolp.

### Herstellung unterirdischer Telegraphen- linien in Glowitz.

Köslin, den 19. August 1931.

Der Plan über die Herstellung unterirdischer Telegraphenlinien in Glowitz liegt bei dem Postamt in Glowitz von heute ab vier Wochen öffentlich aus.

Telegraphenbauamt Köslin.  
Engler.

### Jagdverpachtung

Grünhagen, den 19. August 1931.

Am Freitag, den 4. September d. J. 16 Uhr, soll die Gemeindefagd Grünhagen auf 6 Jahre, und zwar vom 1. Oktober 1931 bis 30. September 1937, im Hause des Gemeindevorstehers öffentlich meistbietend verpachtet werden. Pachtlustige werden hiermit eingeladen. Die Pachtbedingungen werden im Termin bekanntgegeben. Zuschlag bleibt vorbehalten.

Der Jagdvorsteher.  
Raddeh.



## Betrifft: Schweinezählung am 1. September 1931

Nr. III. Stolp, den 18. August 1931.

Am 1. September d. Js. findet auf Anordnung der Reichsregierung wiederum eine Schweinezählung statt.

Die immer wieder zu beobachtende Ueberproduktion an Schweinen hat zu derartigen Preisstürzen geführt, daß die Landwirtschaft unter ihnen schwer gelitten hat und andererseits in Reaktion auf diese Preisstürze den Markt übermäßig verengte. Um der Landwirtschaft einen Anhalt für die Regelung der Schweinezucht und -mast zu geben, sind seit dem Jahre 1929 neben der jährlich einmal stattfindenden allgemeinen Viehzählung besondere Schweinezählungen eingeführt worden, deren Ergebnisse sich wachsender Beachtung durch die Praxis erfreuen. Die sorgfältige Durchführung der Zählung liegt daher im Interesse der Landwirtschaft, aber auch im Interesse des Staates, denn nur auf Grund dieser Unterlagen kann eine Wirtschaftspolitik getrieben werden, die eine regelmäßige und gleichmäßige Fleischversorgung bei zufriedenstellenden Preisen gewährleistet.

Es ist daher erforderlich, daß jeder Schweinehalter genaue Angaben über seinen Schweinebestand macht. Wer vorsätzlich eine Anzeige, zu der er auf Grund der Verordnung des Bundesrats vom 30. 1. 1917 (R. G. Bl. S. 81) aufgefördert wird, nicht erstattet oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird nach § 4 dieser Verordnung mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft; auch kann Vieh, dessen Vorhandensein verschwiegen worden ist, im Urteil für „dem Staate verfallen“ erklärt werden.

Ich ersuche die Herren Gemeindevorsteher, vorstehendes ortszüblich bekannt zu machen. Ferner mache ich darauf aufmerksam, daß das Zählmaterial, das Ihnen in nächster Zeit zugeht, ordnungsmäßig ausgefüllt bis zum 5. September d. Js. bei mir vorliegen muß. Die Einhaltung des Termins ist unbedingt wichtig und notwendig.

Der Landrat.

J. B.: Dr. Günther, Regierungsassessor.

## Polizeiliche Meldung von Ärzten, Zahnärzten und Tierärzten

Nr. II. Stolp, den 13. August 1931.

Ich ersuche die Herren Gemeindevorsteher, von jedem Zu-, Ab- und Umzuge

a) von Ärzten und Zahnärzten dem Kreisarzt,  
b) von Tierärzten dem Kreistierarzt  
Mitteilung zu machen, und zwar unverzüglich nach Eintragung der Anzeige in das Melderegister

durch Uebersendung eines etwa verfügbaren Stückes des Meldescheines oder in sonst geeigneter Weise. (RdErl. d. MdZ. v. 28. 7. 31 — II D 165 V und VI/30 — MinBlStB. 1931 S. 769). —

Der Landrat.

J. B.: Dr. Günther, Regierungsassessor.

## Straßensperrung

Stolp, den 14. August 1931.

Die Hauptverkehrsstraße Schlawe—Lauenburg ist wie folgt gesperrt:

1. Vom 17. bis 24. August zwischen Darßin und Karlshöhe von Kilometer 97,7—98,0 Sommerweg für den gesamten Verkehr, Steinbahn kann auf eigene Verantwortung langsam passiert werden.

2. Vom 19. bis 25. August zwischen Langeböse und Bonkow von Kilometer 109,2—109,8 für den gesamten Verkehr. Umleitung: Für Personenautos und Fuhrwerke von Langeböse — Feldweg seitlich der gesperrten Strecke (Mehrl. 300 Meter), für Lastautos Fernumleitung von Spitzkrug über Sch.-Damerlow nach Lauenburg (Mehrl. 10 Kilometer).

3. Vom 24. August bis 2. September zwischen Darßin und Karlshöhe von Kilometer 97,7—98,0 für den gesamten Verkehr. Umleitung: von Darßin über Pottangow nach Lauenburg (Mehrl. 3½ Kilometer, davon 1½ Kilometer öffentlicher Landweg).

4. Vom 2. September bis 14. September zwischen Sochow und Darßin von Kilometer 95,0—96,3 für den gesamten Verkehr. Umleitung: für Fernverkehr von Spitzkrug über Lupow nach Darßin (Mehrlänge 5 Kilometer), für Nahverkehr über Grumbkow nach Darßin Feldweg (Mehrlänge 3½ Kilometer).

Der Landrat

Dombois.

## Hundesperre

Nr. II. Stolp, den 14. August 1931.

Aufgehoben in den Orten Pottangow, Neuschow, Darßin, da sich der bei dem Hunde des Bahnhofswirts Erich Schulz erhobene Verdacht nicht bestätigt hat.

Der Landrat.

J. B.: Dr. Günther, Regierungsassessor.

## Rücksendung der Stimmzettelumschläge

Nr. I. Stolp, den 18. August 1931.

Diejenigen Herren Gemeindevorsteher, die noch mit der Rücksendung der Stimmzettelumschläge

